



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

zur Veröffentlichung im Internet

**Bearbeitung:** Sachbereich 1  
**Telefon:** +49 (201) 2420-0  
**Telefax:** +49 (201) 2420-9699  
**E-Mail:** Sb1-esn-klm@eba.bund.de

**Internet:** [www.eisenbahn-bundesamt.de](http://www.eisenbahn-bundesamt.de)

**Datum:** 19.11.2025

**Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

**EVH-Nummer:** 3542597

641pä/018-2025#023

**Betreff:** Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „Bau eines Umfahrungsgleises Regio Werk Köln-Nippes 1.PÄ“, Bahn-km 4,933 bis 5,610 der Strecke 2610 Köln - Kranenburg (DB-Grenze) in Köln

**Bezug:** Antrag vom 05.08.2025, Az. R.RR-NW-BT E-KN

## Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG.

Gegenstand der 1. Planänderung ist die Anpassung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen, da im Mai 2025 erste Nachweise von drei Individuen der streng geschützten Zauneidechse innerhalb des Baufeldes für das Umfahrungsgleis kartiert wurden. Es sind bauvorlaufend ergänzende Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Tierart zu ergreifen.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG dient und daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP ist. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder eben nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG durchzuführen, da es die Änderung einer Betriebsanlage von Eisenbahnen zum Gegenstand hat und eine Fläche von weniger als 5.000 m<sup>2</sup> in Anspruch nimmt (s. Anlage 1 zum UVPG, Nr. 14.8.3.2). Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2c) UVPG. Es stellt die sonstige Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, die nicht von den anderen Tatbeständen des § 14a UVPG erfasst ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

## **1 Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Gegenstand der 1. Planänderung ist die Anpassung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen, da im Mai 2025 erstmals drei Individuen der streng geschützten Zauneidechse im Baufeld des Umfahrgleises nachgewiesen wurden.

Der Flächenbedarf des Planänderungsvorhabens beträgt insgesamt 1.439 m<sup>2</sup>, davon 1.239 m<sup>2</sup> anlage- und 200 m<sup>2</sup> baubedingt. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich rund 30 Tage dauern. Während der Bauzeit wird die Vegetation auf einer Fläche von 1.239 m<sup>2</sup> entfernt. Vom Planänderungsvorhaben gehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit aus.

## **2 Standort des Vorhabens**

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Das Regio-Werk liegt im Kölner Stadtgebiet im Regierungsbezirk Köln in Nordrhein-Westfalen. Es befindet sich in einer nahezu inselartigen Lage – im Westen wird es vom ICE-Werk Köln-Nippes der DB Fernverkehr AG begrenzt, im Osten von einem weiteren Gleiskörper. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Wohngebiete, sonstige Siedlungsgebiete und Gewerbegebiete. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine besonders geschützten Gebiete wie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete.

## **3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen ist im Rahmen der Planänderung ausschließlich das Schutzgut Tiere.

### Tiere

Im Zuge der 1. Planänderung wurden aufgrund des Erstnachweises von drei Individuen der streng geschützten Zauneidechse im Baufeld des Umfahrgleises im Mai 2025 umfassende Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen ausgearbeitet.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie beziehungsweise Art. 1 VS-Richtlinie ist im vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan integriert. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (001\_V, 003\_CEF, 005\_VA, 006\_VA, 007\_VA, 008\_A\_CEF) ist bei keiner Art von einer Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände auszugehen.

Aufgrund des Erstfundes der Zauneidechse sind vor der Verlagerung bestehender Habitatelemente (003\_CEF) ergänzende Schutzmaßnahmen erforderlich. Diese umfassen eine Vergrämungsmahd (005\_VA), die Errichtung eines Reptilienschutzzaunes (006\_VA) sowie das Abfangen und Umsiedeln von Individuen aus dem Eingriffsbereich (007\_VA). Für den funktionsbezogenen Kompensationsbedarf wird die Ausgleichsfläche 008\_A\_CEF auf einer Fläche von 1.239 m<sup>2</sup> mit geeigneten Habitatelementen für die Zauneidechse hergerichtet. Die Ausgleichsfläche von insgesamt rund 1.239 m<sup>2</sup> setzt sich aus Teilflächen von 327 m<sup>2</sup>, 361 m<sup>2</sup> und 551 m<sup>2</sup> zusammen. Auf den bestehenden Funktionsgrünflächen sind die Ansaat eines Gras- und Krautsaumes (Blühwiese) sowie die Anlage von Totholzhaufen und Sandlinsen vorgesehen. Die Ausgleichsflächen liegen in einem Abstand von etwa 20 m zur bestehenden Ausgleichsfläche. Durch diese Maßnahmen erfolgt eine multifunktionale Kompensation der im Bereich des Umfahrgleises entfallenden Ausgleichsfläche (1.234 m<sup>2</sup>) im Verhältnis 1:1 (Unterlage 7.1 S. 32a ff.).

Vor dem Hintergrund der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung und der geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher in diesem Zusammenhang nicht.

## **4 Ergebnis**

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin

- Erläuterungsbericht
- Landespflegerischer Begleitplan
- Maßnahmenblätter
- Bestands- Konflikt- und Maßnahmenpläne
- Bestands- und Konfliktplan
- Maßnahmenplan trassennah
- Maßnahmenplan trassenfern
- Ökokontovertrag

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Zudem erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV eine Bekanntgabe im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)).

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und  
ohne Unterschrift gültig